

## Studienzulassung über Gerichtsurteil

bisherigen Erfahrungen jedoch ohne Schwierigkeiten außerhalb Hessens und Niedersachsens möglich.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 25. Oktober 1978, die dem Bundesverfassungsgericht vorliegt. Weiterhin ist in Betracht zu ziehen, daß in Göttingen zur Zeit ein neues Klinikum in Betrieb genommen wird.

Eine für die Studienbewerber positive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist daher sehr wahrscheinlich.

Dies bedeutet eine gerichtliche Zulassungsquote – im Beschwerde- bzw. Hauptsacheverfahren – von 50 bis 110 Plätzen je Universität in Hessen und Niedersachsen.

### „Notzuschlag auf Zeit“

Der vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 8. Februar 1977 geforderte „Notzuschlag auf Zeit“ zum schnelleren Abbau des Bewerberüberhangs in den „harten“ Numerus-clausus-Fächern wurde bisher von den Gerichten den Universitäten nicht auferlegt, da dies primär Aufgabe des Gesetzgebers sei. Der Gesetzgeber ist jedoch bisher untätig geblieben. Manche Gerichte neigen daher bei einer weiteren Untätigkeit des Gesetzgebers zur Anwendung des „Notzuschlages auf Zeit“.

Ein hinreichender Spielraum für diese Maßnahme ergibt sich daraus, daß in der Bundesrepublik im Bereich der Medizin seit 1960 die Zahl der wissenschaftlichen Lehrkräfte je Student verdoppelt wurde.

Die vom Wissenschaftsrat vorgelegte Statistik (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Aufgaben, Organisation und Ausbau der medizinischen Forschungs- und Ausbildungsstätten 9. Juli 1976, Seite 314) weist aus, daß im Jahre 1960 noch 5,3 Studenten auf eine Stelle für wissenschaftliches Personal entfielen und sich diese Zahl 1966 auf 4,1 und 1975 auf 2,9 vermindert hat.

Entgegen den Ausführungen einiger namhafter deutscher Tageszeitungen hat bisher kein „Gerichtsmediziner“ seinen erreichten Studienplatz wieder verloren. Durch die zunächst ausgesprochene vorläufige Zulassung bleibt der Student bis zur Rechtskraft des Urteils – das heißt, bis der Gang durch alle Instanzen beendet ist – zugelassen. Wenn die Universität gegen die Zulassung Widerspruch einlegt, so erfolgt ein Urteil; gegen das wiederum Berufung in 2. Instanz eingelegt werden kann. Zutreffend ist in Übereinstimmung mit den Artikeln einiger deutscher Tageszeitungen, daß durchaus das Urteil einer Instanz für den Studenten negativ ausfallen kann. Durch dieses negative Urteil wird jedoch der betroffene Medizinstudent nicht exmatrikuliert; denn auf sein Rechtsmittel gegen das ihn belastende Urteil hin bleibt der alte Zustand der vorläufigen Zulassung erhalten; dies bedeutet, sein tatsächlicher und rechtlicher Status bleibt unberührt.

Es ist nun durchaus denkbar, daß nach Erschöpfung aller Rechtsmittel der Student in letzter Instanz die Klage verliert und er damit eigentlich seines einmal erreichten Studienplatzes verlustig gehen müßte. Doch die Erschöpfung aller Rechtsmittel und Instanzen dauert erfahrungsgemäß jahrelang. Bei geordnetem Studienverlauf hat daher der Student bis zur letztinstanzlichen Entscheidung den Anatomiekurs als das übliche Engpaßpraktikum oder das Physikum (Ärztliche Vorprüfung) absolviert. Damit ist das rettende Ufer erreicht. Sollte dann eine Exmatrikulation erfolgen, so ist ein Weiterstudium an einer anderen deutschen Universität gesichert; so besteht z. B. im klinischen Studienabschnitt aller Universitäten Nordrhein-Westfalens keine Zulassungsbeschränkung. Es darf daher nicht das Verlieren der Klage einer Instanz mit dem Verlust des Studienplatzes gleichgesetzt werden.

Anschrift des Verfassers:  
Rechtsanwalt Albert Stegmaier  
Heidelberger Straße 68  
6903 Neckargemünd-Waldhilsbach

## DIE GLOSSE

### **Weil Du Arzt bist . . .**

. . . mußt Du mehr (Bußgeld für zu schnelles Fahren) bezahlen. So könnte man, in Abwandlung eines bekannten Zitates, formulieren, was ein deutsches Amtsgericht jetzt probierte; allerdings vergeblich, denn: An den Bußgeldkatalog für Verkehrssünder müssen Richter sich zwar nicht unbedingt halten, aber sie dürfen die Bußgelder „à la carte“ nicht willkürlich erhöhen. Bei Bußgeldern bis 100 DM können arme und reiche Verkehrsdelinquenten auch nicht unterschiedlich behandelt werden. Auf dieser Linie liegen zwei grundsätzliche Entscheidungen, die von Strafsenaten des Oberlandesgerichts Hamm gefällt wurden.

Nachdem seine Frau ihn angerufen hatte, sie sei plötzlich erkrankt, war der Arzt Dr. D. schnell nach Hause gefahren und hatte das Ortstempo 50 um 17 km/st überschritten. Der Amtsrichter in Herne verhängte, da der Arzt Einspruch gegen den Bescheid der Bußgeldstelle eingelegt hatte, eine Strafe von 50 DM. Nach Katalog wären aber nur 40 DM fällig gewesen. Mit diesem Betrag wäre der Arzt noch nicht ins Verkehrssünderregister eingetragen worden. Deshalb prozessierte er beim Oberlandesgericht in letzter Instanz. Der Senat ermäßigte die Buße auf 40 DM.

Der Richter vor Ort hatte nämlich die Überschreitung des Katalogsatzes dahin begründet, der Arzt wolle „das Unrecht seiner Tat nicht einsehen“ und müsse deshalb eine „fühlbare Geldbuße“ in Kauf nehmen. Ferner seien „die sehr guten finanziellen Verhältnisse, in denen der Betroffene als Arzt lebt“, zu berücksichtigen. Der 6. Strafsenat in Hamm dazu: „Diese Erwägung hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.“ Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten – also bei Verstößen, die mit Bußgeldern bis zu 40 DM bedroht sind – müßten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkehrsteilnehmers außer Betracht

bleiben. Der Arzt sei doch nur einer fahrlässigen Übertretung schuldig, und es gebe keine Hinweise auf die vom Amtsrichter gerügte „Uneinsichtigkeit“. Eine „rechtsfeindliche Einstellung“ könne dem Doktor in dieser Bagatellsache nicht bescheinigt werden. Es gehe zudem nicht an, einem gut verdienenden Kraftfahrer mit Blick auf sein Einkommen zu Strafpunkten im Verkehrssünderregister zu „verhelfen“, obwohl sein Verstoß nach Katalog nur mit 40 DM zu ahnden war. Dies ist der Höchstbetrag, der noch keine Eintragung nach sich zieht.

Im zweiten Fall ging es um einen kleinen Bauunternehmer aus Essen, der fahrlässig eine Kreuzung bei Rotlicht überquert hatte. Die Katalogbuße dafür beträgt 100 DM. Der Essener Amtsrichter erkannte jedoch auf 125 DM. Auch hier gewährte das Oberlandesgericht zugunsten der Regelbuße „Rabatt“ und setzte die 100 DM fest. Hierzu führte der 2. Strafsenat aus, die Gerichte seien zwar nicht an den Bußgeldkatalog gebunden, dürften ihn aber nicht völlig unbeachtet lassen. Die Beträge des Katalogs seien auf normale Tatumstände und *mittlere wirtschaftliche Verhältnisse* der Kraftfahrer ausgerichtet. Bei noch relativ niedrigen Bußgeldern für fahrlässige Verstöße könne das Einkommen des einzelnen Verkehrssünder deshalb außer Betracht bleiben. Nur wenn die Einkommensverhältnisse *außergewöhnlich gut* oder *äußerst schlecht* seien und dies in der Gerichtsverhandlung bekanntwerde, dürfe der Richter bei der Bußgeldfestsetzung nach oben oder unten vom Katalog abweichen.

Der im vorliegenden Fall betroffene Selbständige liege mit 2000 DM netto im Monat in der bei der Aufstellung des Bußgeldkatalogs berücksichtigten Mittellage. Zur Überschreitung der Regelbuße um 25 Prozent habe keinerlei Grund vorgelegen (AZ: 6 Ss OWi 1719/78 und 2 Ss OWi 2337/78).

Hans Wüllenweber

## Mit allen Kräften als Anwalt des Kranken auftreten

Hauptversammlung des Deutschen Kassenarztverbandes in Bad Nauheim

Unter dem anspruchsvollen Motto „Kassenärzte stellen sich der Zukunft“ stand die Hauptversammlung des Deutschen Kassenarztverbandes vom 23. bis zum 25. März im Fortbildungszentrum der Landesärztekammer Hessen in Bad Nauheim. Der 1. Vorsitzende des Deutschen Kassenarztverbandes, Dr. Helmuth Walther (Büttelborn/Hessen), führte dazu unter anderem aus, die von gewissen politischen Gruppen propagierte „Einbindung der Rolle des Arztes in die Gesellschaft“ wäre dazu angetan, die derzeitigen Verhältnisse zum Nachteil für den Bürger zu verändern. Weder „Gleichmacherei“ noch das Bestreben, jedem „das gleiche“ zuzuerkennen, sei richtig; vielmehr sei es tatsächlich sozial und menschenwürdig, der Einzelpersonlichkeit soviel Freiheit wie möglich zu erhalten.

Im Zuge seines berufspolitischen Grundsatzreferates beschäftigte sich Walther mit dem Sachleistungssystem, wobei er vor allem vor der Gefahr eines ständig zunehmenden Drucks auf die Ärzteschaft mit allen negativen Komponenten und Einflüssen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patienten hinwies. Einerseits würden die Krankenkassen mit den von ihnen gewährten Leistungen einschließlich der vorbeugenden Leistungen, andererseits würden die Ärzte unter Androhung von Arzneimittelregressen und Prüfmaßnahmen in die Zwangslage gebracht, Kosteneinsparungen möglicherweise zu Lasten einer ordnungsgemäßen ärztlichen Versorgung der Patienten vorzunehmen.

So spielt nach Ansicht von Dr. Walther auf diesem Wege zur „Billigme-

dizin“ das Kriterium „Preis“ eine vorrangige Rolle. Zweifelsfrei habe Minister Ehrenberg erklärt, daß in den zu erlassenden Richtlinien die „für den Therapiezweck gleichwertigen Arzneimittel“ so zusammenzustellen seien, daß Preisvergleiche möglich sind. Damit könnten aber jene Ärzte, die unter den als „gleichwertig“ eingestufteten Arzneimitteln ein verhältnismäßig teures Medikament auswählen, wegen „unwirtschaftlicher Ordnungsweise“ zur Rechenschaft gezogen werden.

Walther wörtlich: „Nur mit Entsetzen können wir Ärzte zur Kenntnis nehmen, daß hier nicht ärztlicher Sachverstand und nicht Arzneimittelwirkung gefragt sind, sondern eine Billigmedizin soll erzwungen werden.“ Mit aller Deutlichkeit mußte hier Protest angemeldet werden. Es sei die ärztliche Aufgabe, mit allen Kräften als „Anwalt der Kranken“ aufzutreten und dabei nach Sachverstand und den Erkenntnissen des medizinischen Fortschritts zu handeln. Daß „Billigverschreiben“ in der ärztlichen Tätigkeit noch prämiert werden solle, bezeichnete der Vorsitzende als einen Skandal. Solche Bestimmungen müßten im Interesse der Patienten beseitigt werden.

Dr. Walther trat im Verlauf seiner weiteren Ausführungen für eine sachliche Diskussion darüber ein, wie das reine Sachleistungssystem aufgelockert werden könne, damit allen Hilfsbedürftigen auch in Zukunft modernste Medizin angeboten werden könne. Der gebührenfreie Griff in den Gesundheitsladen müsse verhindert werden. Hier könne nach Auffassung von Walther nur eine gestaffelte Selbstbeteiligung hel-